

# Musterklausur Eingriffsrecht: Festnahme und ED-Behandlung nach Wohnungseinbruch



PD Christoph Keller<sup>1</sup>,  
HSPV NRW

## Sachverhalt

In A-Stadt haben in den letzten Wochen die Wohnungseinbruchdiebstähle enorm zugenommen. Die Polizei setzt nun Zivilstreifen ein, die auf „verdächtige Personen“ und Fahrzeuge achten sollen. Anonym wird der Polizei mitgeteilt, dass der 25-jährige X wieder ins „Einbruchgeschäft einsteigen will. X ist in den letzten vier Jahren bereits mehrfach wegen verschiedener Eigentumsdelikte in Erscheinung getreten, u.a. wurde auch bereits wegen Einbruchsdiebstähle verurteilt. Er ist

arbeitslos und bewohnt – seit er von seiner Frau geschieden ist – derzeit in A-Stadt übergangsweise nach Zuweisung durch das Sozialamt von A-Stadt ein möbliertes Zimmer in einem Hotel. Seinen Beruf als Bäcker hat er aufgegeben, weil er immer so früh aufstehen musste. Verschiedene Umschulungsmaßnahmen hat er abgebrochen. Insgesamt führt er ein unstetes Leben. Beamte des Einsatztrupps entschließen sich, sich um den „Fall zu kümmern“. An einem Samstag, gegen 03.00 Uhr bemerken PK A und PK B den X, der sich aus Sicht der Beamten merkwürdig verhält. Die Beamten beobachten den X über einen Zeitraum von etwa 30 Minuten gezielt, verlieren ihn dann aber aus den Augen. Gegen 04.00 Uhr erhalten die Beamten von der Leitstelle den Auftrag zum Holtenweg zu fahren. Dort sei eingebrochen worden. Der Unternehmer (U) habe eine männliche Person überrascht. Es handelt sich um X, der von U auf frischer Tat angetroffen wurde. X wird den Beamten übergeben. Er wird vorläufig festgenommen und dem Polizeigewahrsam zugeführt. Ein Haftbefehl gegen X wird später nicht erlassen.

In der darauffolgenden Woche entschließt sich der zuständige Sachbearbeiter der Kriminalpolizei (KHK D), den X erkennungsdienstlich zu behandeln. KHK D hat die Sorge, dass X auch zukünftig Einbrüche begehen werde. Seine Fingerabdrücke könnten dann zu seiner Überführung beitragen. D überlegt, ob er den X zum Zweck der ED-Behandlung zur Dienststelle verbringen darf oder ob es dafür eines richterlichen Beschlusses bedarf.

## Aufgaben:

1. Beurteilen Sie rechtsgutachtlich folgende Maßnahmen:
  - Beobachtung des X
  - Festnahme des X
2. Darf X zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung vorgeführt werden?

**Hinweis:** Die örtliche Zuständigkeit ist nicht zu prüfen.

## Lösung zu Aufgabe 1

### A. Gezielte Beobachtung X

#### I. Ermächtigungsgrundlage

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedarf es bei einem Grundrechtseingriff einer Ermächtigungsgrundlage, welche auf ein verfassungsmäßiges Gesetz zurückzuführen ist. Ein Eingriff ist jede durch Hoheitsakt bewirkte, nicht absolut geringfügige Beeinträchtigung eines Grundrechtes. Hier könnte sich dies als Datenerhebung und damit als Beschaffung personenbezogener Daten darstellen.<sup>2</sup> Vorliegend beobachten die einschreitenden Polizeibeamten A und C gezielt das Verhalten von X. Durch das Beobachten des X werden personenbezogene

Daten erhoben. Dagegen vermitteln keinen Grundrechtseingriff „planlose“, nicht zielgerichtete

Datenerhebungen im öffentlichen Raum, z. B. Beobachtungen im Rahmen einer Streifenfahrt. Ein Eingriff liegt erst dann vor, wenn eine zielgerichtete, planmäßige Beobachtung erfolgt.<sup>3</sup> Von einem Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen des X ist vorliegend auszugehen.<sup>4</sup> Betroffen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gegeben, wenn der Staat oder ein anderer Hoheitsträger gezielt und rechtsförmlich die Preisgabe personenbezogener Daten anordnet.<sup>5</sup> Dabei kann aus einer (ggf. auch nur belanglosen) Information auf zwei Wegen ein Datum mit Personenbezug werden: Entweder besteht zwischen der Information und einer natürlichen Person eine offensichtliche unmittelbare Verbindung. Dies ist der Fall wenn das Datum Informationen über eine identifizierte, d.h. konkret benannte Person enthält (z. B. E-Mail-Adresse mit Klarnamen) oder der räumlich-gegenständliche Zusammenhang von Information und Person keinen Zweifel an der Zuordnung der Information zu der jeweiligen natürlichen Person lässt (z. B. Polizeiakte mit Namen, Foto, Geburtsdatum usw.).<sup>6</sup> Ist die Person, auf die sich die Daten beziehen, nicht konkret bekannt, ist der Personenbezug einer Information gleichwohl gegeben, wenn die betroffene Person identifizierbar ist, d.h. ermittelt werden kann.<sup>7</sup> Ein zufälliges Wahrnehmen bedeutet gegenüber einer der Polizei bekannten oder unbekannt Person nach hier vertretener Auffassung gleichwohl (noch) keinen Eingriff. Hierfür streitet schon die **Zielgerichtetheit als allgemeine Voraussetzung für die Bejahung eines Eingriffs**. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf – sofern von einem Eingriff ausgegangen werden soll – nicht nur marginal tangiert werden.

Die Zielrichtung der Maßnahme dürfte präventiver Natur sein. Maßgebend für die Zuordnung einer Maßnahme ist das objektiv zu ermittelnde Schwergewicht unter Berücksichtigung des Zwecks der Maßnahme.<sup>8</sup> Denkbar wäre zwar, dass es um die Aufklärung der (bereits) begangenen Straftaten geht, so dass vom Vorliegen einer strafverfolgenden Zielrichtung auszugehen wäre. Andererseits ist aber auch eine gefahrenabwehrende Zielsetzung der Beamten denkbar (Schutz fremden Eigentums durch potenzielle Straftäter sowie Schutz der Rechtsordnung als Sicherheitsgut der Allgemeinheit). In diesem Fall ist der präventiv-polizeiliche Handlungsraum eröffnet (§ 1 Abs. 1 PolG NRW). Zu klären ist daher, welche Aufgabe vorrangig ist. Dient das polizeiliche Vorgehen beider Zwecke (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) spricht man auch von einer sog. doppelfunktionalen Zielsetzung. Festsustellen ist, dass der Prävention kein geringerer Rang zukommt als der Repression. Vielmehr ist im Zweifel eine Vermutung zugunsten der Gefahrenabwehr anzunehmen. Dies ergibt sich (auch) aus dem der Polizei übertragenen Gefahrenabwehrauftrag (Schutzauftrag). Diesem Auftrag kommt Verfassungsrang zu.<sup>9</sup> Zu berücksichtigen ist aber vor allem, dass zum Zeitpunkt der Beobachtung ein Anfangsverdacht einer Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO) gegen X nicht vorliegen dürfte.

Die Observation ist nicht als auf Duldung gerichteter Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG NRW), sondern als sog. **Realakt** (mit

Eingriffscharakter) zu qualifizieren. Der Qualifizierung einer Observation als Verwaltungsakt steht schon entgegen, dass es ihr an der einem Verwaltungsakt eigenen regelnden Wirkung und damit an der Finalität hinsichtlich einer Rechtsfolge mangelt. Die Annahme einer Verwaltungsaktsqualität (§ 35 VwVfG NRW) scheitert hier bereits an dem Bekanntgabeerfordernis des § 43 Abs. 1 VwVfG NRW (§ 41 VwVfG NRW).

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 PolG NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW (Straftatenverhütung im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten). In A-Stadt war in den letzten Wochen ein deutlicher Anstieg von Einbruchsdelikten zu verzeichnen. Es besteht eine Gefahr für die Rechtsordnung durch Realisierung von Straftatbeständen nach dem StGB, insbesondere §§ 242 ff. StGB sowie für Rechtsgüter des Einzelnen, hier Eigentum. Insgesamt besteht damit eine (allgemeine) Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Öffentliches Interesse liegt bei Abwehr von Gefahren für Rechtsordnung grundsätzlich vor, da Rechtsgut der Allgemeinheit. Die Beamten werden im Schwerpunkt zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, insbesondere zur Verhütung (weiterer) Einbruchsdelikte tätig (originäre Aufgabe).

## III. Materielle Rechtmäßigkeit

### 1. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Gem. § 16a Abs. 3 PolG NRW darf die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 PolG NRW genannten und andere Personen erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird. Die Beobachtung des X dient hier dem Zweck der Gefahrenabwehr aus § 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW. Der Tatbestand reduziert die Zulässigkeitsvoraussetzungen auf die Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung. Das zweite Tatbestandsmerkmal stellt dabei lediglich eine Verdeutlichung des Grundsatzes der Erforderlichkeit dar. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind unproblematisch. Die Observation ist auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn von mehreren geeigneten Maßnahmen die ausgewählt wird, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Geeignetheit ist dann gegeben, wenn die Maßnahme dazu dient, das polizeiliche Ziel zu erreichen. Als ausreichend wird in diesem Zusammenhang angesehen, wenn sie zur Zielerreichung zumindest beitragen kann. Die Beobachtung des X dient hier der Erstellung einer Gefahrenprognose, namentlich, ob dieser sich hinsichtlich der Begehung von Einbruchsdelikten im relevanten Tatortgebiet gefahrenträchtig verhält. Mithin ist die Maßnahme Voraussetzung, um ggf. weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen zu treffen. Sie dient damit der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und entspricht dem Grundsatz der Geeignetheit. Die Maßnahme ist auch erforderlich. Als mildere Maßnahmen kommen die Erteilung einer Verfügung zum Unterlassen von Straftaten sein (§ 8 Abs. 1 PolG NRW), ein Platzverweis (§ 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW) oder eine (schlichte) Befragung (§ 9 Abs. 2 PolG NRW) in Betracht. Das setzt das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus (§ 8 Abs. 1 bzw. 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW). Zumindest eine Befragung nach § 9 Abs. 2 PolG NRW scheidet aus, das für X keine Auskunftspflicht besteht, sie wäre nicht geeignet. Auch Platzverweis oder direkte Ansprache können unter taktischen Aspekten schwerlich als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr betrachtet werden

Bei näherer Betrachtung der Befugnisnormen des § 16a Abs. 3 PolG NRW wird indessen deutlich, dass es sich nahezu um eine nahezu tatbestandlose Bestimmung mit ermächtigungsimmanenter Adressatenregelung handelt, wobei sich Einschränkungen natürlich aus dem Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit ergeben. So ist der Aussageinhalt des § 16a Abs. 3 Satz 2 PolG NRW durchaus fraglich, da lediglich auf die Aufgabenzuweisungsnorm verwiesen wird. Außerdem ist die Polizei ohnehin nur dann zu Eingriffen befugt, wenn dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Es sei daher ein kritischer Hinweis auf die sprachliche Redundanz verschiedener Bestimmungen erlaubt. Es ist festzustellen, dass sich eingriffsbegrenzende Vorschriften auf die mehr oder weniger gelungene Umschreibung der Postulate des Verhältnismäßigkeitsprinzips erschöpfen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist indessen auch ohne explizite Erwähnung zu beachten. Insofern scheint die allzu häufige Verwendung gewisser stereotyper Elemente aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich („Abschleifungseffekt“).<sup>10</sup>

### 2. Besondere Verfahrensvorschriften

Die in § 16a Abs. 2 PolG NRW normierte Anordnungskompetenz ist vorliegend nicht zu beachten (s. § 16a Abs. 3 Satz 1 PolG NRW). Es sind die allgemeinen Anforderungen an die Datenerhebung gemäß § 9 Abs. 4 bis Abs. 7 PolG NRW zu berücksichtigen. Die Observation kann offen oder verdeckt stattfinden, wird aber meist heimlich durchgeführt werden. Ferner sind die Vorgaben hinsichtlich des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu beachten (§ 16 PolG NRW).

### 3. Adressatenregelung

Die Maßnahme darf sich nicht nur gegen Handlungsstörer (§ 4 PolG NRW), sondern gegen „andere Personen“ i.S. von § 16a Abs. 3 PolG NRW richten. Die Maßnahme richtet sich gegen B als andere Person.

### 4. Rechtsfolge der konkret herangezogenen Ermächtigungsgrundlage

#### a) Rechtsfolge entspricht der Ermächtigungsgrundlage

Entsprechend § 16a Abs. 1 PolG NRW wird die Observation als Beobachtung einer Person zwecks Erhebung personenbezogener Daten definiert. Ziel ist dabei bestimmte Erkenntnisse über die Person oder aus ihrem Umfeld zu gewinnen und auf Grund der erhobenen Daten bestimmte Gefahren zu verhindern oder deren Fortdauern zu unterbinden. Für die Anwendbarkeit des § 16a Abs. 3 PolG NRW ist aus gesetzessystematischen Gründen zunächst auszuschließen, dass das polizeiliche Vorgehen als längerfristige Observation im Sinne von § 16a Abs. 1 PolG NRW zu qualifizieren ist.

Zugelassen ist mithin die zielgerichtete, planmäßige (verdeckte oder offene) Beobachtung einer Person, die nicht

- durchgehend länger als 24 Stunden oder
- an mehr als zwei Tagen durchgeführt wird respektive durchgeführt werden soll.

Observation ist das offene oder verdeckte planmäßige Vorgehen der Polizei zur gezielten Beobachtung einer Person, um gezielt bestimmte Erkenntnisse zu gewinnen. Die Intensität kann indes sehr unterschiedlich sein. Die Palette der Observationsmaßnahmen reicht von einer kurzfristigen „Verfolgung“ in der Öffentlichkeit bis hin zu einer mehrwöchigen Beobachtung unter Einsatz moderner Technik.<sup>11</sup> Der Einsatz technischer Geräte, die nicht unter § 17 und § 18 PolG einzuordnen sind, ist erlaubt (so kann z.B. ein Fernglas genutzt werden). Das Vorgehen der Beamten PK A und PK B ist als kurzfristige Observation im Sinne des § 16a Abs. 3 PolG NRW zu qualifizieren. Die Beobachtung des X dauerte 30 Minuten und war auch nicht planmäßig angelegt.

#### b) Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW)

Vorliegend handelt es sich um einen Realakt; Verstöße gegen § 37 Abs. 1 VwVfG NRW sind nicht vorstellbar.

**c) Ermessen (§ 3 PolG NRW)**

Rechtsfehler hinsichtlich der pflichtgemäßen Ermessensausübung, insbesondere eine Missachtung der Grundsätze aus § 40 VwVfG NRW sowie des Differenzierungsge- und -verbotes sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

**d) Übermaßverbot (§ 2 PolG NRW)**

Die Observation ist geeignet und erforderlich. Dies wurde bereits im Tatbestand geprüft. Die Maßnahme ist angemessen, wenn der für den Betroffenen entstehende Nachteil nicht in einem offenbaren Missverhältnis zu dem Nachteil steht, der für die Allgemeinheit bzw. den Einzelnen bei Nichteinschreiten entstehen würde. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit setzt eine Güterabwägung voraus, die sich natürlich an den Umständen des Einzelfalles orientiert. Die (Güter-)Abwägung stellt die eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung dar, da bei ihr der staatliche Eingriffszweck und die Einschränkung der bürgerlichen Freiheit ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Hier steht der mit der Beobachtung des X verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten und erreichbaren Erfolg, über die Erstellung einer Gefahrenprognose durch Vornahme einer Verhaltensbeobachtung Straftaten vorbeugend zu bekämpfen.

**IV. Ergebnis**

Die kurzfristige Observation des X war rechtmäßig.

**B. Festnahme des X****I. Ermächtigungsgrundlage**

In der Festnahme des X liegt ein Grundrechtseingriff nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG (Freiheit der Person). Vorläufige Festnahmen (§ 127 Abs. 2 StPO) sind stets Freiheitsentziehungen; der polizeiliche Maßnahme-zweck (Sicherung des Strafverfahrens) wird hier unmittelbar durch die Verkürzung der Wegbewegungsfreiheit realisiert.<sup>12</sup> Zielrichtung ist Strafverfolgung; der Anfangsverdacht einer Straftat gegen X liegt fraglos vor (§ 152 Abs. 2 StPO).<sup>13</sup>

**II. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 POG NRW i.V.m. § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO (Legalitätsprinzip).

**III. Materielle Rechtmäßigkeit****1. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage**

Als Ermächtigungsgrundlage kommen §§ 127 Abs. 2, 112 StPO in Betracht. Gem. § 127 Abs. 2 StPO sind die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn Gefahr im Verzuge besteht und Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vorliegen. Die geforderte Eigenschaft der Beamten des Polizeidienstes ist bei PK A und PK B zu unterstellen.

**a) Gefahr im Verzuge**

Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn die Festnahme wegen des Zeitverlustes, der mit der vorherigen Erwirkung des richterlichen Haft- oder Unterbringungsbefehls verbunden ist, gefährdet wäre. Es ist davon auszugehen, dass X die durch die Einholung eines richterlichen Haftbefehls entstehende Zeit dazu nutzen wird, sich dem drohenden Strafverfahren zu entziehen.

**b) Voraussetzungen für einen Haftbefehl**

Vorliegend kommen die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 112 Abs. 1 StPO in Betracht. Diese sind gegeben, wenn ein Beschuldigter einer Straftat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und die Verhaftung verhältnismäßig ist.

**aa) Dringender Tatverdacht des Beschuldigten**

Zu prüfen ist zunächst, ob X als Beschuldigter der Tatbegehung dringend verdächtig ist. Beschuldigter ist derjenige Tatverdächtige, gegen den das Strafverfahren betrieben wird. Dringender Tatverdacht ist dann gegeben, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass jemand eine rechtswidrige Straftat begangen hat. Angesichts des Sachverhaltes bestehen hieran keine Zweifel. X wurde auf frischer Tat von U überrascht. Er ist des Wohnungseinbruchs dringend verdächtig. Gegen ihn wird das Strafverfahren betrieben.<sup>14</sup>

**bb) Haftgrund**

Als Haftgrund kommt Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO in Betracht.<sup>15</sup> Fluchtgefahr liegt dann vor, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen wird. X ist mehrfach kriminalpolizeilich – auch wegen Einbruchsdelikten - in Erscheinung getreten und wurde bereits verurteilt. Er hat zwar einen festen Wohnsitz in A-Stadt, wohnt aber nur in einem möblierten Zimmer, welches durch das Sozialamt zugewiesen wurde. Er lebt nicht in sicheren sozialen Verhältnissen. Er ist von seiner Frau geschieden. Seinen Beruf als Bäcker hat er aufgegeben, weil er so früh aufstehen musste. Umschulungsmaßnahme hat er abgebrochen. Offensichtlich bestreitet er seinen Lebensunterhalt sowie seinen BtM-Konsum hauptsächlich durch die Begehung von Eigentumsdelikten. Überdies ist er bereits wegen Einbruchsdiebstählen verurteilt worden. Er hat nach mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen. Der Wohnungseinbruchsdiebstahl ist ein Verbrechen.<sup>16</sup> Verdunkelungsgefahr liegt im Ergebnis nicht vor. Der Sachverhalt enthält keine „Tatsachen“.

§ 112a StPO sieht als Haftgrund Wiederholungsgefahr vor. Die §§ 243, 244 StGB sind zwar Katalogtaten nach § 112a Abs. Nr. 2 StPO. Jedoch gilt § 112a StPO (nur) nachrangig (subsidiärer Haftgrund). Die Vorschrift ist nur heranzuziehen, wenn die Verhaftung nicht schon wegen der Haftgründe aus § 112 Abs. 2 oder Abs. 3 StPO zulässig ist (§ 112a Abs. 2 StPO).<sup>17</sup>

**cc) Verhältnismäßigkeit**

Zu prüfen ist, ob die vorläufige Festnahme des X entsprechend § 112 Abs. 1 StPO verhältnismäßig ist. Damit ist nach h.M. die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, also die Angemessenheit der Maßnahme gemeint. Abzuwägen ist in diesem Zusammenhang die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Beschuldigten gegen die Bedeutung der Strafsache und die Rechtsfolgeerwartung. X steht im dringenden Tatverdacht einen Wohnungseinbruch verübt zu haben. Er ist wegen Einbruchsdiebstähle in der Vergangenheit bereits verurteilt worden. Für die nunmehr begangene Tat ist mit einer empfindlichen Bestrafung zu rechnen. Auf Grund der beschriebenen Umstände steht der mit der Maßnahme verbunden Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person des X nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Strafsache und der Rechtsfolgeerwartung. Insgesamt ist die vorläufige Festnahme des X damit als verhältnismäßig im engeren Sinne anzusehen. Abschließend bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO hier vorliegen.

**2. Verfahrensvorschriften**

Die Beachtung einschlägiger Verfahrensvorschriften wird unterstellt werden, insbesondere die Beachtung des Richtervorbehaltes aus § 128 Abs. 1 StPO sowie die Eröffnung des Tatvorwurfes entsprechend § 163a Abs. 4 StPO. Überdies sind gem. § 127 Abs. 4 StPO die §§ 114a bis 114c StPO zu beachten. Dem Beschuldigten ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) mitzuteilen, dass er vorläufig festgenommen wurde, aus welchen Grund er vorläufig festgenommen wurde und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden (§ 114a Satz 2 StPO entsprechend).<sup>18</sup>



Der Beschuldigte ist schriftlich und in einer ihm verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren (§ 114b StPO). Die Vorschrift bezweckt die Vorverlagerung und Klarstellung der Belehrungspflichten gegenüber Verhafteten und stellt sicher, dass alle Verhafteten bundesweit einheitlich so frühzeitig wie möglich über die ihnen zustehenden Rechte belehrt werden.<sup>19</sup> § 114b Abs. 2 Nr. 2–4 StPO bestimmen, dass die bei der ersten polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmung im Gesetz bereits vorgesehene Belehrung über die Aussagefreiheit, über das Beweisantragsrecht und das Recht zur Verteidigerkonsultation (§ 136 Abs. 1 Satz 2, Satz 3, § 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StPO) schon dann vorzunehmen ist, wenn der Beschuldigte festgenommen wurde. Dies soll dem Beschuldigten eine angemessene Vorbereitung auf die erste Vernehmung ermöglichen.<sup>20</sup> Wünscht der Beschuldigte eine Verteidigerkonsultation oder ist offensichtlich, dass er zwar einen Verteidiger hinzuziehen möchte, sich dazu wirtschaftlich aber nicht in der Lage sieht, ist der Beschuldigte ggf. auf den Anwaltsnotdienst hinzuweisen.<sup>21</sup>

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist.<sup>22</sup> In § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO ist als Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung der Moment vorgesehen, sobald der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll.<sup>23</sup> Liegt also ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 StPO vor und steht der Beschluss fest, den Beschuldigten einem Gericht zur Entscheidung über Haft- oder Unterbringung vorzuführen, muss auch gegen den Willen des Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Für die Bestellung ist in den Fällen, wo es um die Invollzugsetzung eines bereits erlassenen Haftbefehls geht, der Zeitpunkt der Ergreifung maßgeblich, da eine gesetzliche Pflicht zur Vorführung besteht.<sup>24</sup> Eine notwendige Verteidigung liegt weiterhin bei Vorführung nach vorläufiger Festnahme gem. §§ 128, 129 vor.<sup>25</sup> Bereits bei der ersten polizeilichen Vernehmung muss in den Fallgruppen des § 140 StPO dem unverteidigten Beschuldigten grundsätzlich ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Die Ermittlungsorgane müssen zur effektiven Verwirklichung des Rechts auf notwendige Verteidigung künftig mit der Vornahme von Vernehmungen warten, bis ein Wahl- oder Pflichtverteidiger tatsächlich vor Ort ist. Etwaige „Überumpelungssituationen“ oder besonders „einfühlsame“ Vernehmungsmethoden der Vernehmungsbeamten, um mit dem Beschuldigten „handelseinig“ zu werden, dass ein Verteidiger trotz der Voraussetzungen des § 140 StPO doch „eigentlich gar nicht erforderlich sei“, sind grundsätzlich unzulässig.<sup>26</sup> Seitens der ermittelnden Beamten wird bei positiver Feststellung eines Falles der „notwendigen Verteidigung“ zu prüfen sein, wann die Beiordnung eines Rechtsbeistands zu erfolgen hat. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Verteidiger zunächst ein Bild von der Beweislage im Rahmen der Akteneinsicht verschaffen wird. Eine frühe erste Vernehmung – z. B. nach vorläufiger Festnahmen auf frischer Tat – wird demzufolge zukünftig in aller Regel nicht (mehr) stattfinden. Dem Vernehmungsbeamten wird dadurch die Möglichkeit genommen, persönliche Eindrücke von der Verfassung des Beschuldigten zu erlangen. Insofern werden unbefangene Angaben, ganz ohne taktische Färbung und ohne Anpassung an die vorhandenen Beweise, zukünftig Geschichte sein. Auch zeitnahe Angaben zu etwaigen Motiven - ganz ohne Vorprüfung des Anwalts - entfallen, es sei denn, das Motiv wird in der Spontanäußerung gleich mitbenannt.<sup>27</sup>

Gem. § 128 Abs. 1 StPO ist Z, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen.<sup>28</sup> Am Tage nach der Festnahme um 24 Uhr läuft die Vorführungsfrist endgültig ab. Unverzüglich bedeutet im Freiheitsentziehungsrecht ohne jede Verzögerung, die sich nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lässt.<sup>29</sup> Nicht vermeidbar sind z.B. die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung, ein renitentes Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbare Umstände bedingt sind.<sup>30</sup> Das Unverzöglichkeitsgebot gilt mithin für jede Art der vorläufigen Festnahme, auch für außerstrafprozessuale Festnahmen. Am Tag nach der Festnahme um 24.00 Uhr läuft die Vorführungsfrist endgültig ab. Der Polizei wird gem. § 128 Abs. 1 StPO eine Frist eingeräumt, um entsprechende Ermittlungen anzustellen.<sup>31</sup> Zwar verlangen § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO, Art. 104 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG, dass der Beschuldigte „unverzüglich“ dem Richter vorgeführt wird. Doch darf die Vorführung nach vorläufiger Festnahme durch die Ermittlungsbehörden hinausgeschoben werden, soweit dies sachdienlich erscheint. Denn anders als bei der Festnahme auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Haftbefehls, bei dem die Ermittlungsbeamten - mitunter ohne nähere Sachverhaltskenntnis und Entscheidungsbefugnis - den richterlichen Beschluss lediglich vollziehen und deshalb den Festgenommenen „unverzüglich“ dem Richter vorzuführen haben, war der Richter bei der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO mit der Sache noch nicht befasst. In diesen Fällen verbleibt den Ermittlungsbehörden ein gewisser zeitlicher Spielraum, in dem sie vor einer möglichen Vorführung des Beschuldigten vor den Richter weitere Ermittlungsbefugnisse und -pflichten haben.<sup>32</sup> Die festnehmenden Beamten am Einsatzort können nicht erkennen, welche Umstände (möglicherweise) noch vorliegen, die letztlich relevant sind für die Frage nach den Haftgründen. Bestätigt sich z.B. der dringende Verdacht im Zuge der Ermittlungen nicht oder stellt sich heraus, dass (zahlreiche) Umstände vorliegen, die gegen die Annahme einer Fluchtgefahr sprechen, ist die Entlassung des Betroffenen obligatorisch.

### 3. Adressat

Adressat der Maßnahme ist der Beschuldigte (X).

### 4. Rechtsfolge

§ 127 Abs. 2 StPO ermächtigt zur vorläufigen Festnahme. Damit ist der Freiheitsentzug maximal bis zum Ende des nächsten Tages gemeint.

### 5. Übermaßverbot

Es bleibt in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die vorläufige Festnahme des A geeignet und erforderlich ist. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgte bereits bei der Zulässigkeit der Maßnahme. Die Geeignetheit und die Erforderlichkeit sind unstrittig. Die vorläufige Festnahme des X ist gem. § 127 Abs. 2 StPO i.V.m. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO rechtmäßig.

## Lösung zu Aufgabe 2:

### Darf X zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung vorgeführt werden?

Im Hinblick auf die Frage, ob X zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung vorgeführt werden darf, ist zunächst die Zuordnung der Maßnahmen zu klären. Während die Ein- und Zuordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf polizeirechtlicher Grundlage und auf Grundlage von § 81b 1. Alt. StPO<sup>33</sup> weitgehend unstrittig ist, ist der Normcharakter von § 81b 2. Alt. StPO umstritten. Erkennungsdienstlichen Zwecken i. S. des § 81b 2. Alt. StPO dienen Maßnahmen, die es erleichtern sollen, künf-

tig tatverdächtige Personen zu identifizieren. Nach wie vor wird die Frage unterschiedlich beurteilt, ob es sich hierbei um einen polizeirechtlichen Regelungsbereich<sup>34</sup> oder um Strafprozessrecht<sup>35</sup> handelt. Die Frage ist von entscheidender Bedeutung für Rechtsschutzfragen sowie für die Anordnungszuständigkeit.<sup>36</sup> Weil der Erkennungsdienst der Aufklärung noch unbekannter und unter Umständen noch gar nicht begangener Straftaten dient, betrachtet ihn insbesondere die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als eine präventiv-polizeiliche Aufgabe, die nur wegen des Sachzusammenhangs mit in der Strafprozessordnung geregelt ist.<sup>37</sup> Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass Maßnahmen nicht schon deshalb Instrumente des Polizeirechts sind, weil sie nicht der Verfolgung begangener Straftaten dienen. Der Erkennungsdienst ist - wie das BVerfG selbst ausführt<sup>38</sup> - ein Instrument der Strafverfolgungsvorsorge. Es sollen künftige Straftaten nicht unmittelbar verhindert, sondern ihre Aufklärung ermöglicht werden. Präventive Wirkung entfalten die Maßnahmen nur insofern, als er das Strafverfolgungsrisiko und damit die abschreckende Wirkung der Strafdrohungen für die erkennungsdienstlich erfassten Personen erhöht (**Straftatenverhütung**). Die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten gehört aber – dem BVerfG folgend – zum gerichtlichen Verfahren.<sup>39</sup> Auch hat das BVerfG DNA-Analysen zur Aufklärung künftiger Straftaten dem Strafprozessrecht zugeordnet.<sup>40</sup> Den Regelungen zur DNA-Identitätsfeststellung kommt weder nach Wortlaut noch Zweck die Funktion zu, künftige Straftaten präventiv abzuwehren. Der Kernsatz der Entscheidung lautet insoweit: „*Dienen die Vorschriften ausschließlich der Beweisbeschaffung zur Verwendung in Strafverfahren, so sind sie dem Strafverfahrensrecht zuzuordnen*“<sup>41</sup>. Damit ist die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für diese Materie nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gegeben.<sup>42</sup> Für § 81b Alt. 2 StPO kann aufgrund der identischen Zielsetzung konsequenterweise nichts anderes gelten<sup>43</sup> sodass die Regelung entgegen der noch herrschenden Meinung strafprozessualer Natur ist.<sup>44</sup> Die erkennungsdienstliche Behandlung dient der Strafverfolgungsvorsorge. KHK D hat die Sorge, dass X auch zukünftig Einbrüche begehen werde und seine Fingerabdrücke sodann zu seiner Überführung beitragen können.

- 1 *Christoph Keller*, Polizeidirektor, ist kommissarischer Abteilungsleiter der Verbundabteilung Münster und hauptamtlicher Dozent für Eingriffsrecht, Öffentliches Dienstrecht und Migrationsrecht am Studienort Münster der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.
- 2 Personenbezogene Daten sind in Art. 3 Nr. 1 JI-RL identisch zu Art. 4 Nr. 1 DSGVO legal definiert. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass der Begriff der Identifizierbarkeit, wie auch in der DSGVO, weit ausgelegt wird. Identifizierbarkeit muss so verstanden werden, dass eine Information zwar für sich genommen nicht ausreicht, um sie einer Person zuzuordnen, dies aber gelingt, sobald die Information mit weiteren Informationen verknüpft wird, *Müller-ter Jung* CR 2019, 643 (645).
- 3 *Braun*, Staatsrecht für Polizeibeamte, 2019, S. 124.
- 4 Seit dem Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz v. 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1) hat sich die Erkenntnis etabliert, dass jeder Umgang mit personenbezogenen Daten grundrechtsrelevant ist, d. h. es ist (im Zweifel) von einer Eingriffsqualität auszugehen (NJW 1984, 419).
- 5 Vertiefend: *Schoch* JURA 2008, 352 (356): Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- 6 *Schulz*, in: Gola/Heckmann, BDSG, 13. Aufl. 2019, § 46 Rn. 8.
- 7 *Schulz*, in: Gola/Heckmann, BDSG, 13. Aufl. 2019, § 46 Rn. 9.
- 8 OVG Münster, JZ 1979, 806.
- 9 *Tegtmeyer/Vahle*, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 12. Aufl. 2018, § 1 Rn. 40.
- 10 *Vahle*, Kriminalistik 1990, 189 (256).
- 11 *Vahle*, Kriminalistik 2006, 641.
- 12 *Braun*, Staatsrecht für Polizeibeamte, 2019, S. 88.

§ 81b 2. Alt. StPO bietet der Polizei selbst die Ermächtigungsgrundlage für eine zwangsweise Vorführung des Beschuldigten. Für die zwangsweise Verbringung des Betroffenen zur Polizeidienststelle zwecks Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung bedarf es im Anwendungsbereich des § 81b StPO keiner richterlichen Anordnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 PolG NRW. Die Befugnis zum Einsatz unmittelbaren Zwanges ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 81b 2. Alt. StPO („gegen den Willen“). Mit der zwangsweisen Vorführung ist auch keine Freiheitsentziehung i.S. des Art. 104 Abs. 2 GG verbunden.<sup>45</sup>

Für die zwangsweise Verbringung des Betroffenen zur Polizeidienststelle zwecks Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung bedarf es im Anwendungsbereich des § 81b 2. Alt. StPO keiner richterlichen Anordnung nach Polizeirecht.<sup>46</sup> § 81b 2. Alt. StPO selbst bildet die Ermächtigungsgrundlage auch für eine zwangsweise Vorführung des Beschuldigten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedarf. Dies folgt überdies bereits aus dem Gesetzeswortlaut („auch gegen seinen Willen“). In Ansehung der strafprozessrechtlichen Natur von § 81b 2. Alt. StPO überzeugt es nicht, ein förmliches – und mithin überflüssiges – Verwaltungsverfahren durchzuführen. Vielmehr handelt es sich um eine strafprozessuale Eingriffsmaßnahme, die zugleich den Rechtsgrund für eine zwangsweise Durchsetzung enthält. Aus dem Sinn und Zweck des § 81b 2. Alt. StPO ergibt sich, dass der Betroffene zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorgeführt werden darf. Die Vorführung ist eine Freiheitsbeschränkung. § 81b 2. Alt. StPO ist das förmliche Gesetz im Sinne des Art. 104 Abs. 1 GG, das diese Freiheitsbeschränkung zulässt. Die Bestimmungen der Polizeigesetze sind nicht anzuwenden, weil § 81b StPO als materielles Bundesrecht diesen Bestimmungen vorgeht. Für die zwangsweise Verbringung des Betroffenen zur Polizeidienststelle zwecks Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung bedarf es im Anwendungsbereich des § 81b 2. Alt. StPO mithin keiner richterlichen Anordnung.<sup>47</sup>

- 13 Studienliteratur zur Festnahme durch Polizeibeamte: *Keller*, PSP 3/2012, 17 ff.
- 14 Andererseits liegen die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme (hier: nach erfolgter Durchsuchung) nicht vor, wenn der Durchsuchungsbeschluss auf einem Anfangsverdacht (hier: gem. §§ 129a, 129b StGB) beruht, die Durchsuchung aber keine Beweismittel hervorbringt, die diesen zu einem dringenden Tatverdacht hätten erstarren lassen, BGH, StV 2020, 145.
- 15 Grundlegend: *Lind*, StV 2019, 118 ff. Der Haftgrund der Fluchtgefahr in der Praxis: Zur rechtstatsächlichen Überprüfung von Fluchtprognosen.
- 16 Durch das 55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung – Wohnungseinbruchdiebstahl ist am 22.7.2017 u. a. § 244 Abs. 4 StGB in Kraft getreten, wonach es sich bei dem Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung um ein Verbrechen handelt, BT-Drs. 18/12729.
- 17 Grundlegend *Wieneck*, NStZ 2019, 702 ff.; zur Wiederholungsgefahr bei Betrugsserienstraftaten etwa OLG Celle, Beschl. vom 14.2.2020 – 2 Ws 49/20.
- 18 Nach § 114a Satz 1 StPO wäre grundsätzlich der Haftbefehl in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache auszuhändigen. Ein Haftbefehl liegt in den Fällen des § 127 StPO jedoch nicht vor. Dementsprechend kommt die Regelung des § 114a Satz 2 StPO zum Tragen: Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden.
- 19 BT-Drs. 16/11644, 16.

- 20 BT-Drs. 16/11644, 17; vgl. auch Krauß, in: Graf, BeckOK StPO, 39. Edition, Stand: 01.01.2021, § 114b, Rn. 7.
- 21 BGH, NStZ 2006, 236. Belehrung eines mittellosen Beschuldigten über Möglichkeiten anwaltlicher Beratung.
- 22 Ausführlich *Keller*, Pflichtverteidigerbestellung und audiovisuelle Vernehmung. Zu den Konsequenzen unionsrechtlicher Vorgaben für Vernehmungen im Ermittlungsverfahren aus kriminalistischer und strafprozessualer Sicht, Teil 1: Erwachsene, in: *Berthel, Ralph* (Hrsg.), Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt: Ermittlungen, Teil III. Rothenburger Beiträge. Polzeiwissenschaftliche Schriftenreihe, Band 106, S. 279 ff.
- 23 *Kaniess*, Die PKH-Richtlinie EU 2016/1919 in der Haftrichterpraxis, HRRS 2019, 201 ff.
- 24 *Märkert*, Der Kriminalist 4/2020, 15 (21).
- 25 *Krawczyk*, in: Graf, BeckOK StPO, 39. Edition, Stand: 1.1.2021, § 140, Rn. 8.
- 26 *Beulke*, in: Satzger/Schuckebier/Widmaier, Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2020, § 141, Rn. 63.
- 27 *Marquardt/Bettels*, Kriminalistik 2019, 376 (377).
- 28 Die Berechnung außerstrafprozessuale Gewahrsamsformen sind mit einzurechnen, BGH, NJW 1987, 2524.
- 29 BVerfG, NJW 1997, 2165.
- 30 *Schultheis*, in: Hannich, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019 § 128 Rn. 5.
- 31 BGH, NStZ 1990, 195.
- 32 BGH, NStZ 2018, 734, Anm. Soyka RÜ 2018, 791.
- 33 Der Zweck liegt in der Durchführung eines Strafverfahrens, AG Bremen, StV 2020, 166; instruktiv *Keller*, Kriminalistik 2014, 263 ff.
- 34 Z.B. *Brauer*, in: Gercke/Julius/ Temming/Zöller, Strafprozessordnung – Heidelberger Kommentar, 6. Aufl. 2019, § 81b Rn. 3.
- 35 Z.B. *Rogall*, in: Wolter, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2015, § 81b Rn. 10.
- 36 Ausführlich: *Keller*, Kriminalistik 2014, 103 ff.
- 37 BVerwG, NVwZ-RR 2011, 710, Anm. Hebler, JA 2011, 959 ff.; BVerwG, NVwZ-RR 2014, 848. Entsprechend auch *Goers*, in: BeckOK StPO, 39. Edition, Stand: 1.1.2021, § 81b Rn. 2 f.
- 38 BVerwG, NVwZ-RR 2011, 710.
- 39 BVerfG, NJW 2005, 2603: Vorbeugende/vorsorgende TKÜ gegen Straftaten.
- 40 BVerfG, NJW 2001, 879: DNA-Identitätsfeststellung, Anm. *Senge* NStZ 2001, 331; *Wollweber* NJW 2011, 2304.
- 41 BVerfG, NJW 2001, 879.
- 42 *Senge*, NStZ 2001, 328 (331).
- 43 So bereits *Keller*, Kriminalistik 2004, 190 ff.
- 44 *Frister*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. 2018, Kap. F Rn. 287.
- 45 OLG Hamm, Beschl. vom 12.9.2018 – 15 W 229/18. Zur Abgrenzung zwischen Freiheitsbeschränkung und -entziehung insbesondere Braun, Staatsrecht für Polizeibeamte, S. 89.
- 46 OLG Naumburg, NStZ-RR 2006, 179.
- 47 *Keller*, Basislehrbuch Kriminalistik, 2019, S. 86 ff., m.w.N.

## Repetitorium

Mit diesem Heft eröffnen wir eine Reihe „Repetitorium“. Hier werden Grundlagen und Neuerungen aus verschiedenen Themengebieten kurz zusammenfassend dargestellt und erläutert. Ein „Arbeitsblatt“ mit Aufgaben / Fragestellungen dient zur abschließenden Wissensüberprüfung. Die Lösung zu diesem Arbeitsblatt erscheint in der nächsten Ausgabe aber auch schon vorher im nächsten Newsletter, der unter <https://ksv-polizeipraxis.de/newsletter/> kostenlos abonniert werden kann.

# Bekanntes und Neues aus dem Strafrecht

## heute: Strafrecht AT: Vergehen oder Verbrechen?



Prof. Karoline H. Starkgraff,  
Professur für Strafrecht,  
Akademie der Polizei Hamburg

### Einleitung

Diese Reihe „Repetitorium“ soll einige Grundlagen des Strafrechts und Strafprozessrechts in das Gedächtnis zurückrufen, weist auf Neuregelungen hin und bietet damit die Gelegenheit, vorhandenes Wissen zu überprüfen und zu aktualisieren. Eine kurze Einführung in das Thema frischt vorhandenes Wissen auf. Literaturhinweise ermöglichen eine weitergehende Vorbereitung. Die Arbeitsblätter geben zudem zu Beginn eine Ausfüllhilfe in Form von vorausgefüllten Spalten (Beispiele). Danach folgen die Aufgaben. Den Abschluss bildet ein Fall, der besonders schwierig ist, oder aufzeigt, dass weitere Ermittlungen notwendig sind, um den Fall eindeutig zu lösen.

### Einführung in das Thema „Vergehen oder Verbrechen?“

Straftaten können in vielfältiger Weise geordnet oder katalogisiert werden, z. B. nach dem geschützten Rechtsgut in Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte, Delikte gegen die Person usw.

Eine sehr wichtige Unterscheidung betrifft die Unterscheidung zwischen **Verbrechen** und **Vergehen**. Umgangssprachlich bedeutet das Wort „Verbrechen“ oftmals dasselbe wie „Straftat“, z. B. in dem Wort „Verbrechensbekämpfung“ oder „Verbrecher“. Für das Strafgesetzbuch (StGB) hat der Gesetzgeber eine engere Definition in das StGB selbst hineingeschrieben, nämlich in § 12 Abs. 1 StGB. Eine solche Definition durch Gesetzestext heißt Legaldefinition. Sie ist bindend für alle Fälle, in denen die Begriffe „Verbrechen“ und „Vergehen“ im StGB verwendet werden.

**Lesen Sie bitte jetzt § 12 Abs. 1 StGB (Legaldefinition Verbrechen) und § 12 Abs. 2 StGB (Legaldefinition Vergehen) und § 12 Abs. 3 StGB (Anwendungshinweise).**

§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sind leicht zu verstehen. Maßgeblich ist die Strafe, die im Gesetz angedroht wird (abstrakte Strafe), nicht die konkrete Strafe, die im Einzelfall schuldangemessen wäre. Eine Straftat kann entweder ein Verbrechen oder ein Ver-